



## **Liebe Eltern,**

Sie haben Ihr Kind in unserer Waldkindergartengruppe angemeldet und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten der Bayerische Kinderbildungs- und Erziehungsplan (BEP), das Pädagogische Konzept des Waldkindergartens Frauenau e.V., die Bayerische Konzeption des Landesverbands Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., das Bayerische Kindergartengesetz (BayKiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) sowie in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende

## **Kindergartenordnung**

### Aufgaben des anerkannten Kindergartens

Der Waldkindergarten dient der Vorbereitung der Kinder auf das Leben, wobei das Kind und dessen ganzheitliche Bildung im Vordergrund stehen.

Der anerkannte Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. „Aufgaben der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit im anerkannten Kindergarten ist die Förderung der Kinder gemäß Artikel 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.“

### Freiwilligkeit

„Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig“ (Art. 1 Abs. 2 BayKiG)

### Elternmitarbeit

Zum Wohle der Kinder und zur Verwirklichung der o.g. Aufgaben des Kindergartens ist eine Zusammenarbeit aller an der Erziehung beteiligten Personen und Institutionen unerlässlich. Insbesondere sind hier zu nennen die Zusammenarbeit mit den Eltern. „Bei allen anerkannten Kindergärten muss ein Beirat bestehen, der die Zusammenarbeit zwischen Trägern, Einrichtung, Eltern und Grundschule fördert“ (Art. 11 Abs. 1 BayKiG). Durch diese gesetzliche Regelung werden die Eltern im Besonderen mit in die Kindergartenbelange einbezogen.

## Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Die Aufnahme in den Waldkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr vom 01. September bis 31. August.

Aufnahmemöglichkeiten bestehen zum 01. September oder zum 01. April.

Beginnt die Aufnahme zum 01.09., muss das Kind bis einschl. 15. Oktober im

1. Kindergartenhalbjahr 3 Jahre alt sein. Bei Aufnahme zum 01.04., muss das 3. Lebensjahr zum 15. Mai im 2. Kindergartenhalbjahr erreicht sein.

Jeweils ein halbes Jahr vorher müssen interessierte Eltern ihre Kinder voranmelden.

Vorangemeldete Kinder, welche bei zu wenig Kindergartenplätzen nicht mehr berücksichtigt werden, können auf eine Warteliste gesetzt werden. Bei Bestätigung eines Kindergartenplatzes muss die endgültige Anmeldung jeweils spätestens am 15. des vorausgehenden Monats erfolgt sein.

Es ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, das am 1. Kindergartenitag nicht älter als 4 Wochen sein darf.

## Schnupperwochen

Nach Absprache mit dem Kindergartenteam besteht für interessierte Eltern und Kinder die Möglichkeit den Waldkindergarten vor der Anmeldung zu besuchen.

Für Eltern und Kinder zählen grundsätzlich die ersten zwei Wochen nach Aufnahme in den Waldkindergarten als „Schnupperwochen“. Die Anmeldung kann nach Ablauf der zwei Wochen wieder zurückgenommen werden.

## Öffnungszeiten - Bringen und Holen der Kinder

Die Waldkindergartengruppe ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet. Bringzeit ist ab 7.30 Uhr, Abholzeit bis 12.45.

Kernzeit ist ab 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben in der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist deshalb für jedes Kind verbindlich. An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Waldkindergarten geschlossen.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen zu können und um die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht zu stören, sollte Ihr Kind regelmäßig den Waldkindergarten besuchen. Damit der Dienstplan des Personals und der Tagesablauf eingehalten werden können, ist es wichtig, dass Ihr Kind pünktlich gebracht und abgeholt wird.

Die Kinder sind am Bauwagen dem Personal persönlich (oder einer mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person) zu übergeben und abzuholen.

## Schließungszeiten

Die entsprechenden Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekanntgegeben. Der Waldkindergarten ist in der Regel im August ca. drei Wochen, an Weihnachten ca. zwei Wochen, an Ostern und Pfingsten ca. eine Woche, sowie an Allerheiligen und Fasching ein paar Tage geschlossen.

## Kosten

### Monatlicher Beitrag

Elternbeiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr entrichtet werden, das gilt auch für die Schließungszeiten. Die Beiträge für jene Kinder, die während des Kindergartenjahrs aufgenommen werden, werden je nach Quartal umgerechnet.

Monatlicher Beitrag pro Kind: 4h - 5h --- Euro 76,- (davon 3,- Euro Spielgeld)  
5h - 6h --- Euro 82,- (davon 3,- Euro Spielgeld z.B.  
für Ausflüge und Bastelmaterial)

>> Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den Beitragszuschuss mit Wirkung ab 01. April 2019 auf die gesamte Kindergartenzeit auszuweiten.

Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Das bedeutet, dass für alle Kinder, die bereits bis 31.12 des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre geworden oder älter sind, kein Kindergartenbeitrag mehr abgebucht wird.

Bei Kindern, welche ab 01. Januar – 31. August des laufenden Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, ist der Beitrag noch zu zahlen, da die Förderung hier noch nicht in Kraft tritt.

Die Abbuchung erfolgt immer rückwirkend

Die Kosten für das Vorschuljahr werden vom Staat übernommen.

Die beiliegende Einzugsermächtigung schicken Sie bitte an Waldkindergarten Frauenau e.V., Bauernsteig 4, 94258 Frauenau oder geben Sie bitte bei der Kindergartenleitung ab.

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

### Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

Aus sozialen Gründen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. In diesen Fällen übernimmt das Kreisjugendamt ganz oder teilweise die Kosten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so kann für das zweite und folgende Kind auf Antrag Geschwisterermäßigung gewährt werden.

### Betreuung im Waldkindergarten

Die Betreuung des Kindes geschieht in Abstimmung mit der besonderen räumlichen Situation der Einrichtung. Die Betreuung soll dahingehend Nutzen aus der natürlichen Umwelt ziehen, als sie versucht, die Vorteile eines Waldkindergartens - zusammengefasst im Konzept des Waldkindergartens Frauenau - für das Kind zu optimieren.

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Ausflüge, Fahrten und sonstige außergewöhnliche Aktivitäten zählen zum offiziellen Angebot des Waldkindergartens und werden i.d.R. vorher den Eltern über einen Elternbrief oder einen Aushang am Bauwagen mitgeteilt. Sollten Eltern mit der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht einverstanden sein, so muss dies der Kindergartenleitung ausdrücklich mitgeteilt werden.

### Freiwillige Leistungen der Eltern

Entsprechend der Art und Zielsetzung des Vereins „Waldkindergarten Frauenau“ ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Besondere Leistungen können dabei unter anderem sein: Zusätzliche finanzielle Beiträge (Spenden, Mitgliedschaft im Trägerverein), Arbeitsleistung (Mithilfe bei Instand- und Sauberhaltung des festen Raumes im Mädchenschulhaus sowie des Bauwagens), Mithilfe bei der Betreuung der Kindergartengruppe als „Elternnotdienst“, Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und sonstigen Aktionen des Waldkindergartens.

### Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung

Für den Weg zum und vom Waldkindergarten sind die Eltern verantwortlich. Das pädagogische Personal ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Erzieherin ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

Versicherungsschutz – Unfallversicherung:

Die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten, sowie während Veranstaltungen des Waldkindergartens außerhalb seines Grundstückes (Feste, Ausflüge) über die gesetzliche Versicherung (GVU) versichert.

### Unfallmeldung

Alle Unfälle, die auf dem Wege zu und vom Waldkindergarten geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

### Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Jede Erkrankung, Zeckenstiche und jeder Fall einer ansteckenden Krankheit des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Leiterin des Kindergartens umgehend mitzuteilen; dies gilt auch für gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen, die nach der Aufnahme in den Kindergarten auftreten. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen den Waldkindergarten nur mit ausdrücklicher ärztlicher Zustimmung besuchen. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine ärztliche Bestätigung über die Genesung verlangt werden.

Ferner ist die Leitung der Waldkindergarten ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind den Waldkindergarten aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

## Abmeldung und Kündigung

### Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Während des Kindergartenjahres ist eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind im Anschluss an das Kindergartenjahr eingeschult wird. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### Kündigung durch den Waldkindergarten

Eine Kündigung durch den Kindergarten ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die wiederholte Verletzung der Kindergartenordnung, sowohl durch Kinder als auch durch deren Eltern. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.

### Änderungen der Kindergartenordnung

Geringfügige Änderungen der Kindergartenordnung durch den Träger sind gestattet.

August 2019, Waldkindergarten Frauenau e.V.